

Anlage 3 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, 49536 Lienen

Stellungnahme vom: 24.02.2016

Anregung:

Zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Gemeinde Ostbevern zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen werden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB von der Gemeinde Lienen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Die Gemeinde begrüßt den Verzicht auf die Ausweisung der Konzentrationszonen NO 1. Soweit aufgrund der angesprochenen Untersuchungen dennoch eine Ausweisung erfolgen soll, wird gebeten, die Gemeinde Lienen in dem dafür erforderlichen Bauleitplanverfahren erneut zu beteiligen.

Die weiterhin vorgesehene Konzentrationszone NO 2 in einem Abstand von 50 m zur südlichen Gemeindegrenze und in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet „Heckenlandschaft Kattenvenne“ und zum „Landschaftsschutzgebiet Lienen/Kattenvenne“ wirkt sich jedoch nicht unerheblich auf die Belange Naturschutz, Landschaftsbild und Erholung in der Gemeinde Lienen aus. Die im weiter südlich liegenden Bereich vorgesehenen Zonen, NO 3 und die Altzone (ehem. WAF 02) bewirken eine erkennbare unmittelbare Betroffenheit nicht, wirken sich aber wegen der Fernwirkung auf das Landschaftsbild der Gemeinde Lienen aus.

Die Ausführungen im Umweltbericht zum Schutzgut Arten- und Biotopschutz sowie Landschaftsbild beziehen sich ausschließlich auf das Gebiet der Gemeinde Ostbevern. Die Belange des Naturschutzgebietes „Heckenlandschaft Kattenvenne“ und des „Landschaftsschutzgebietes Lienen/Kattenvenne“ und der für das gesamte Gemeindegebiet vom Kreis Steinfurt aufgestellte Landschaftsplan III Lienen, werden nicht bzw. nicht ausreichend in die Bewertung einbezogen. Die Gemeinde schließt sich deshalb der Forderung des Kreis Steinfurt in seiner Stellungnahme vom 26.11.2014 an, dass eine artenschutzrechtliche Untersuchungen für die Konzentrationszone NO 2 erforderlich ist und auch aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstandes von 1.000 m zu den geplanten Windenergieanlagen eine Raumnutzungsanalyse zu erstellen ist.

Die im Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom Kreis Steinfurt und der Gemeinde Lienen geforderte Landschaftsbildanalyse und -bewertung wurde für das laufende Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht erstellt. Die hierzu vorgenommene Abwägung kann von der Gemeinde Lienen nicht nachvollzogen werden.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern ist die Landschaft nahezu „ausgeräumt“ und geprägt von großen, zusammenhängenden, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit wenigen raumbildenden Elementen. Dagegen handelt es sich bei den von der Windenergieplanung betroffenen Bereichen auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen um Landschafts- und Naturschutzgebiete mit einer kleinteiligen Gliederung bestehend aus Wallhecken, Waldflächen, Wiesen und Blenken. Es handelt sich um Kern- und Verbundflächen eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung. Deshalb ist bei der Bewertung der optischen Beeinflussung der in diesen Gebieten liegenden Landschaftsteile vom jeweiligen Gebietscharakter auszugehen. Die allgemeinen Aussagen hierzu im Umweltbericht reichen nicht aus und treffen auch nicht zu.

Der in den vorstehenden Ausführungen beschriebene wertvolle Landschaftscharakter ist eingebunden in das Radverkehrsnetz NRW und Bestandteil der NaTourismusRoute Nr. 2 „Heckenlandschaft“. Deshalb ist es sowohl aus touristischen Gründen, aber auch aus Gründen des Natur- und Artenschutzes erforderlich, eine artenschutzrechtliche Untersuchung, eine Raumnutzungsanalyse und eine überschlägige Landschaftsbildanalyse und -bewertung bereits auf der Ebene des Teilflächennutzungsplanes zu erstellen, um bereits im jetzigen Planungsstadium entscheiden zu können, welche Auswirkungen durch die Planung hervorgerufen werden. Die Verlagerung dieser Untersuchung auf die Ebene der Genehmigungsplanung ist nicht zielführend, weil die Auswirkungen, unabhängig vom Anlagentyp, auch im jetzigen Planungsstadium betrachtet werden können.

In diesem Verfahren wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Fazit des Planers bei der Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, dass „von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen in den Änderungsbereichen bei der Nichtdurchführung der Änderung nicht auszugehen ist“, zumindest für das Gebiet NO 2 nicht zutreffend ist und nicht nachvollzogen werden kann. Die in der Konzentrationszone NO 2 zusätzlich möglichen Windenergieanlagen werden sich aufgrund der vorstehenden Ausführungen erheblich auf die beschriebenen Verhältnisse in Lienen auswirken. Deshalb ist es auf jeden Fall erforderlich, die geforderten ergänzenden Untersuchungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Gemeinde für eine abschließende Stellungnahme

Abwägung:

- *Hinweis, dass die Gemeinde den Verzicht der Konzentrationszone NO1 begrüßt. Anregung die Gemeinde Lienen im Bauleitplanverfahren zu beteiligen, sofern für die Zone NO1 dennoch eine Ausweisung erfolgen sollte.*

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, der Anregung wird zu gegebener Zeit gefolgt.

- *Bedenken, dass sich die Zone NO₂ nicht unerheblich auf die Belange Naturschutz, Landschaftsbild und Erholung in der Gemeinde Lienen auswirkt. Bedenken, dass sich die Zone NO₂ und die Altzone WAF02 wegen der Fernwirkung auf das Landschaftsbild auswirken.*

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Schließlich ist unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, für den die Betreiber Ausgleich schaffen müssen. In den letzten Jahren errechnete sich nach dem landeseinheitlichen Bewertungsverfahren für „mastartige Eingriffe“ (nach Nohl) ein durchschnittliches Ausgleichserfordernis von 1,5 bis 2,0 ha, die entsprechend aufzuwerten sind.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Ostbevern hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Stadt von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Es ist nicht ersichtlich, warum die auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen anzutreffenden landschaftlichen Strukturen eine besondere Sensibilität zu Windkraftanlagen haben soll. Die Wahrnehmbarkeit der kleinteiligen Landschaftsstrukturen wird objektiv nicht eingeschränkt. Das Vorhandensein von Windkraftanlagen kann hier bestenfalls als subjektive Belästigung gewertet werden, der in der Abwägung das öffentliche Interesse an Klimaschutz und Energiewende gegenüber stehen.

- *Hinweis, dass die Schutzgüter Arten- und Biotopschutz sowie Landschaftsschutz nur auf Ostbeverner Gebiet untersucht wurden und dass die Belange des Naturschutzgebietes „Heckenlandschaft Kattenvenne“ und des „Landschaftsschutzgebietes Lienen/Kattenvenne“ und der für das gesamte Gemeindegebiet vom Kreis Steinfurt aufgestellte Landschaftsplan III Lienen nicht bzw. nicht ausreichend in die Bewertung mit einbezogen wurden. Forderung nach einer artenschutzrechtlichen Untersuchung der Konzentrationszone NO₂ und einer Raumnutzungsanalyse.*

Der Hinweis ist nicht zutreffend, den Anregungen wird nur teilweise gefolgt

Der Umweltbericht, wie auch die artenschutzfachlichen Prüfungen haben alle wirkungsrelevanten Umweltstrukturen im Umfeld berücksichtigt. Um dies zu verdeutlichen, wird der Umweltbericht redaktionell ergänzt. Die Konzentrationszone NO₂ wurde artenschutzfachlich untersucht. Die Notwendigkeit einer Raumnutzungsanalyse auf dieser Planungsebene wird nicht gesehen, zudem eine derartige Analyse nur eine Momentaufnahme wiedergibt, die zum Zeitpunkt späterer Anlagenanträge schon wieder hinfällig sein kann. Daher ist eine Verlagerung auf die Genehmigungsebene hier sehr wohl angemessen.

- *Hinweis, dass das Fazit des Planers bei der Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, dass „von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen in den Änderungsbereichen bei der Nichtdurchführung der Änderung nicht auszugehen ist“, zumindest für das Gebiet NO₂ nicht zutreffend sei und nicht nachvollzogen werden könne.*

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Der Umweltbericht beschäftigt sich mit erheblichen Umweltauswirkungen (§ 2 Abs. 4 BauGB: „Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden ...“). Die durch den Einwender beschriebenen Auswirkungen auf die Verhältnisse in Lienen sind zweifellos wahrnehmbar, jedoch nicht erheblich. Mit der steuernden Planung der Gemeinde Ostbevern erfolgt bereits eine „Eingriffsminimierung“ auf wenige Konzentrationszonen. Wie vorher bereits beschrieben, ist die Wahrnehmbarkeit abzuwägen mit den Zielen von Klimaschutz und Energiewende, die auch zum Erhalt der natürlichen Umwelt und schlussendlich auch den „Verhältnissen in Lienen“ beitragen.